

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 4. März 2008

Der Petitionsausschuss hat am 4. März 2008 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/225

Gegenstand: Beschwerde über die Untätigkeit eines Gerichts

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Untätigkeit eines Gerichts. Außerdem rügt sie, dass das Gericht bislang ihre längerfristigen Auslandsaufenthalte bei seinen Entscheidungen nicht berücksichtigt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit die Petentin darum bittet, dass das Gericht auf ihre Reisepläne Rücksicht nimmt, kann der Petitionsausschuss nicht helfen. Die Frage, ob die Anwesenheit eines Prozessbeteiligten in einem Termin zur mündlichen Verhandlung erforderlich ist und auch die Terminierung selbst unterliegen ausschließlich der richterlichen Unabhängigkeit.

Auch eine Untätigkeit des Gerichts kann der Petitionsausschuss nicht feststellen. Der Ausschuss hat nach der ihm vorliegenden Chronologie des Verfahrens vielmehr den Eindruck, dass das Gericht den Rechtsstreit ordnungsgemäß gefördert hat.

Eingabe-Nr.: L 16/261

Gegenstand: Bundesratsinitiative

Begründung: Der Petent begehrt die Gründung eines nationalen Zentrums für Alternativforschung und alternative Medizin. Das vorgeschlagene Forschungszentrum soll alternative Medizin und Naturheilverfahren sowie Testmethoden entwickeln, um in der medizinischen Forschung auf Tierversuche verzichten zu können. Finanziert werden soll es durch Festzuweisungen anerkannter Forschungseinrichtungen sowie durch Zuweisung der Hälfte aller der Forschung mit Tierversuchen zugute kommenden Mitteln.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch wenn das Anliegen des Petenten vor dem Hintergrund der Entwicklung von Medizin und Forschung in den vergangenen Jahrzehnten nachvollziehbar ist, kann der Petitionsausschuss eine entsprechende Bundesratsinitiative Bremens nicht befürworten. Sie erscheint nicht Erfolg versprechend.

Medizinische Forschung findet in Deutschland mit unterschiedlichen Zielsetzungen, Prämissen und Methoden statt. Hierzu gehören auch Vorhaben im Bereich der alternativen Medizin und Naturheilkunde sowie Untersuchungen, die bereits jetzt weitgehend oder vollständig auf Tierversuche verzichten. Deshalb ist nach Auffassung des Ausschusses die Gründung einer weiteren Forschungseinrichtung nicht erforderlich.

Eingabe-Nr.: L 17/17

Gegenstand: Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Begründung: Der Petent bittet darum, seine Versorgungsbezüge neu festzusetzen. Zur Begründung trägt er vor, er sei seinerzeit mit Zustimmung des Dienstherrn im Ausland tätig gewesen. Er habe dort anerkannt gute Arbeit geleistet. Dies dürfe nicht mit einer Minderung seiner Versorgungsbezüge bestraft werden. Zu berücksichtigen sei auch, dass er eigentlich schon vor Antritt des Dienstes im Ausland hätte befördert werden müssen, weil die seinerzeitige Regelung über die Funktionsstellen verfassungswidrig gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Klage des Petenten gegen die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge hat das Verwaltungsgericht rechtskräftig abgewiesen. Auch eine Klage auf Schadensersatz war erfolglos. Vor diesem Hintergrund sind die Möglichkeiten des Petitionsausschusses, sich für das Begehren des Petenten einzusetzen, sehr eingeschränkt. Letztlich kann der Ausschuss, obwohl er die Dringlichkeit des Anliegens anerkennt, dem Petenten nicht zu höheren Versorgungsbezügen verhelfen.

Eine Rechtsgrundlage für das Begehren des Petenten existiert nicht. Mit der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Auf diesem Gebiet kann die Freie Hansestadt Bremen daher ab dem 1. September 2006 für die Zukunft Regelungen treffen. Die übertragene Gesetzgebungskompetenz umfasst allerdings nicht etwa rückwirkende Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Solche wären aber erforderlich, um dem Anliegen des Petenten genügen zu können, weil in abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen werden müsste. Dem entsprechend kann das Land Bremen eine für den Petenten günstigere Rechtslage nicht schaffen.

Der Einwand des Petenten, er hätte zu einem früheren Zeitpunkt befördert werden müssen, greift nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht durch. Für die Festsetzung von Versorgungsbezügen kommt es nur darauf an, ob eine Beförderung ausgesprochen wurde. Einen Anspruch auf Beförderung gibt es nicht. Hinzu kommt, dass das hier interessierende Gesetz, aus dem der Petent seinen Anspruch auf Beförderung herleitet, erst geändert wurde, als er bereits beurlaubt und im Ausland tätig war.

Soweit der Petent eine sonstige Regelung seines Problems anregt, vermag der Petitionsausschuss dieses Begehren nicht zu unterstützen. Nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere, als die ihm gesetzlich zustehende Versorgung verschaffen sollen, unwirksam. Zur Stärkung der Unabhängigkeit und der Unpar-

teillichkeit der Beamten kann die Besoldung und Versorgung nur durch Gesetz geregelt werden. Einzelabsprachen verbieten sich daher und wären unwirksam.

Eingabe-Nr.: L 17/18

Gegenstand: BAföG-Rückforderung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung. Er trägt vor, das Finanzamt habe seinerzeit das Elterneinkommen zu hoch angesetzt. Außerdem seien Verluste der Vorjahre bei der BAföG-Berechnung nicht anerkannt worden. Er halte die Forderungen für verwirkt oder verjährt. Sein Antrag auf Erlass der Forderung wegen einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage sei zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bescheid, mit dem der Sohn des Petenten aufgefordert wurde, Ausbildungsförderung zurückzuzahlen, ist bestandskräftig. Der Sohn des Petenten hat die Klage vor dem Verwaltungsgericht zurückgenommen. Eine Verjährung ist noch nicht eingetreten, weil nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verjährungsfrist bei Verwaltungsakten 30 Jahre beträgt. Auch eine Verwirkung kann der Petitionsausschuss hier nicht feststellen. Dafür müsste seit der Möglichkeit, das Recht geltend zu machen, ein längerer Zeitraum verstrichen sein und der Verpflichtete müsste sich darauf eingestellt haben und darauf einstellen dürfen, der Berechtigte werde aufgrund eines geschaffenen Vertrauenstatbestandes sein Recht nicht mehr geltend machen. Davon ist hier nicht auszugehen. Der Rückforderungsbescheid ist seit der Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im April 2006 bestandskräftig. Spätestens im Januar 2007 wurde die Rückzahlung bereits angemahnt.

Für den Petitionsausschuss ist auch nachvollziehbar, dass ein Erlass der Forderung mit dem Hinweis auf den Vorrang der Stundung zurückgewiesen wurde. Insoweit ist ein Verwaltungsrechtstreit anhängig. Gleichwohl erlaubt sich der Petitionsausschuss den Hinweis, dass ein Erlass nur zulässig ist, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Da es sich um öffentliche Mittel handelt, ist die Stundung immer das vorrangige Mittel, um persönlichen Härten zu begegnen. Im Übrigen ist aufgrund der persönlichen Situation des Sohnes des Petenten nicht davon auszugehen, dass seine wirtschaftliche Notlage dauerhaft bestehen bleibt. Vor diesem Hintergrund und auch weil die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mitgeteilt hat, ein Stundungsantrag des Sohnes des Petenten könne durchaus erfolgversprechend sein, wird der Petitionsausschuss dem Petenten einen entsprechenden Hinweis geben.

Eingabe-Nr.: L 17/23

Gegenstand: Versorgungsbezüge

Begründung: Der Petent bittet darum, seine Versorgungsbezüge auf Grundlage der zuletzt erhaltenen Bezüge neu zu berechnen. Zur Begründung führt er aus, er unterschreite die Wartefrist nur geringfügig. Eine Beförderung vor dem 1. Oktober sei in seinem Fall nur deshalb nicht erfolgt, weil nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage Bezüge erst nach einer dreijährigen Wartezeit ruhegehaltstfähig gewesen seien. Letztlich habe sich diese Regelung aber als verfassungswidrig herausgestellt. Eine Verlängerung seiner Dienstzeit sei abgelehnt worden. Insgesamt liege in seinem Fall eine besondere Härte vor, die eine Einzelfallregelung rechtfertige. Ihm sei ein anderer Versorgungsempfänger bekannt, bei dem auch eine entsprechende Ausnahme zugelassen worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Finanzen und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Versorgungsbezüge bestimmen sich nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, die ein Beamter mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren erhalten haben muss. Daran fehlt es im Falle des Petenten. Die entsprechende Vorschrift räumt der Behörde kein Ermessen ein, so dass sie auch im Falle einer nur geringfügigen Unterschreitung der Wartefrist von zwei Jahren keine günstigere Entscheidung für einen Versorgungsempfänger treffen darf.

An dieser Würdigung ändert auch die vom Petenten zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts. Er ist nicht früher befördert worden. Einen Rechtsanspruch auf Beförderung zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt es nicht.

Das Beamtenversorgungsrecht enthält keine Härtefallregelungen für die Festsetzung von Versorgungsbezügen. Soweit der Petent sich auf einen ihm bekannten Vergleichsfall beruft, erscheint fraglich, ob die Sachverhalte tatsächlich vergleichbar sind, oder ob hier gegebenenfalls die frühere Rechtslage angewandt werden konnte. Danach konnten Zeiten der Wahrnehmung höherwertiger Funktionen eines Beförderungsamtes auch dann auf die Wartefrist angerechnet werden, wenn das Amt förmlich noch nicht übertragen war.

Die vom Petenten beantragte Verlängerung seiner Dienstzeit ist bestandskräftig abgelehnt worden. Auch daraus kann er für sich keine Rechte herleiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 15/173

Gegenstand: Opferentschädigung

Begründung: Der Petent begehrt Opferentschädigung.

Das Sozialgericht hat dem Begehren des Petenten in erster Instanz stattgegeben. Das Versorgungsamt hat dagegen Rechtsmittel eingelegt. Für ein weiteres Tätigwerden des Petitionsausschusses ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung vorliegend kein Raum mehr.

Eingabe-Nr.: L 16/213

Gegenstand: Krankenhaushygiene

Begründung: Der Petent dieser im Hinblick auf die Einführung verbindlicher Hygienestandards in Krankenhäusern vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich für die Einführung eines verbindlichen Hygieneregimes in Krankenhäusern ein. Er verweist auf das ständig anwachsende Risiko für Patienten, sich bei einem Krankenhausaufenthalt mit einem multi-resistenten Erreger zu infizieren. Er verweist darauf, dass die Häufigkeit dieser Keime in den letzten Jahren massiv angestiegen sei. Der Erreger sei resistent gegen alle gängigen Antibiotika. Mögliche Therapien seien teuer und hätten erhebliche Nebenwirkungen. Die Kosten für das Gesundheitswesen beliefen sich auf 300 bis 350 Millionen Euro. Durch eine Infektion komme es jährlich zu einer erheblichen Anzahl zusätzlicher Todesfälle. Mit einem konsequenten Risikomanagement ließe sich die Weiterverbreitung des Erregers vermeiden. In den Niederlanden und in skandinavischen Ländern liege die Häufigkeit des Keimes daher bei weniger als einem Prozent.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die seit Jahren ansteigende Verbreitung dieser Erreger gibt Anlass zur Sorge und erfordert von allen Beteiligten ein konsequentes und abgestimmtes Handeln, um die weitere Ausbreitung einzudämmen.

In Bremen gibt es bereits eine Krankenhaushygieneverordnung. Danach gelten für alle Krankenhäuser spezielle Hygienepläne, die die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, den Einsatz und die Fortbildung speziell geschulter Fachkräfte sowie die Dokumentation auftretender Infektionen regeln. Durch die konsequente Umsetzung der vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen sowie umfassende Informations- und Aufklärungskampagnen für Ärzte, Pflegepersonal und Patienten konnte die Rate der durch multiresistente Keime bedingten Infektionen in Bremen um etwa 50 Prozent niedriger gehalten werden als im Durchschnitt der anderen Bundesländer. Um zukünftig die vorbildhafte Situation in den skandinavischen Ländern und in den Niederlanden zu erreichen, müssen die genannten Maßnahmen mit Nachdruck fortgeführt und ausgebaut werden.

Bereits vor einigen Jahren hat die Freie Hansestadt Bremen auf der Gesundheitsministerkonferenz einen Beschlussvorschlag vorgelegt, mit dem Ziel, die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Richtlinien zur Prävention und Kontrolle multiresistenter Erreger in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens umzusetzen. Gleichzeitig sollte ein gemeinsames Strategiepapier aller wesentlichen Beteiligten des Gesundheitswesens zu dieser Thematik entwickelt werden. Eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe Infektionsschutz hat darauf hin ein Konzept erarbeitet, das die Etablierung regionaler, in der Summe flächendeckender Netzwerke der beteiligten Akteure sowie eine Koordination dieser Netzwerke durch den öffentlichen Gesundheitsdienst empfiehlt. Die Netzwerke sollen die nachdrückliche Umsetzung von Überwachungs-, Hygiene- und Sanierungsmaßnahmen sowie eine effektive Kontrolle des Antibiotikaeinsatzes fördern und so dazu beitragen, die Zirkulation multiresistenter Krankheitserreger zwischen Krankenhäusern, Heimen und Einrichtungen der ambulanten Patientenversorgung zu unterbrechen und die Zahl der dadurch bedingten Infektionen zu reduzieren.

Eingabe-Nr.: L 16/238

Gegenstand: Verbandsklagerecht im Tierschutz

Begründung: Der Petent fordert ein Verbandsklagerecht im Tierschutz. Seiner Ansicht nach sei dies unverzichtbar, weil der Tierschutz im Grundgesetz als Staatsziel festgeschrieben ist.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bremische Bürgerschaft hat in einer ihrer letzten Sitzungen das Bremische Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine beschlossen. Danach wird anerkannten Tierschutzvereinen – auch ohne Verletzung eigener Rechte – ermöglicht, bei Verstößen bremischer Behörden gegen Tierschutzrecht eine Feststellungsklage zu erheben. Außerdem hat die Bremische Bürgerschaft beschlossen, den Senat aufzufordern, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Erweiterung des Tierschutzgesetzes des Bundes um ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine einzuleiten. Damit ist dem Anliegen des Petenten entsprochen worden.

Eingabe-Nr.: L 16/249

Gegenstand: Bannmeilenregelung

Begründung: Der Petent wendet sich mit seiner Petition vor allem gegen die sogenannte Bannmeilenregelung des Bremischen Gesetzes zur Gewähr-

leistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen. Dieses Gesetz ist durch das Bremische Nichtraucherschutzgesetz vom 18. Dezember 2007 außer Kraft getreten. Eine Bannmeilenregelung ist nicht mehr vorgesehen. Damit hat sich das Hauptanliegen des Petenten erledigt.

Soweit der Petent weiterhin kritisiert hat, bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und in der Bremischen Bürgerschaft dürfe weiterhin geraucht werden, hat sich dies ebenfalls mit Inkrafttreten des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes erledigt.

Eingabe-Nr.: L 16/276

Gegenstand: Ausstattung der Polizei

Begründung: Die Petentin fragt an, ob Polizeibeamten kostenfrei schussichere Westen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem regt sie an, Polizisten kostenfrei mit schussicheren Helmen auszustatten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Sicherheit der Polizeivollzugsbeamten zu gewährleisten und ihnen alle möglichen Hilfen zu gewähren, sieht der Petitionsausschuss als eine vorrangige Aufgabe des Dienstherrn an. Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu erreichen, ist nicht nur eine bestmögliche Ausrüstung und Ausstattung erforderlich. Vielmehr ist auch der Bereich der Aus- und Fortbildung zu Fragen der eigenen Sicherung sehr wichtig.

In Bremen erhalten Polizeivollzugsbeamte, die ihren Dienst in besonders gefährdeten Bereichen verrichten, Unterziehschutzwesten vom Dienstherrn gestellt. Polizeivollzugsbeamte, die im Einsatzdienst ihren Dienst verrichten, haben die Möglichkeit, nach entsprechender fachlicher Beratung, Unterziehschutzwesten, die den individuellen Vorlieben entsprechen, zu beschaffen. Der Preis wird mit maximal 500 Euro (bis zu 80 Prozent) vom Dienstherrn erstattet.

Das Land Bremen hat mit dieser Ausstattungspraxis gute Erfahrungen gemacht. So kann sich jeder Polizeivollzugsbeamte des Einsatzdienstes eine individuelle Weste beschaffen, die seinen speziellen Bedürfnissen am meisten entgegen kommt. Die Polizeibeamten sind mit dieser Regelung zufrieden. Anfragen nach einer höheren Bezuschussung gab es bislang noch nicht. Die Vergabep Praxis stellt auch sicher, dass nur diejenigen Beamten eine Weste anschaffen, die sie auch später tragen werden. Die Tragequote in Bremen liegt bei 68 Prozent. In anderen Bundesländern beträgt sie nur 40 Prozent.

Darüber hinaus befinden sich auf jedem Streifenwagen zwei Überziehschutzwesten, die die Polizeivollzugsbeamten im akuten Gefährdungsfall schnell überziehen können, um so ihren Schutz zu erhöhen.

Eine Ausstattung der Polizeivollzugsbeamten mit schussicheren Helmen ist lediglich für die Beamten der Spezialeinheiten, sowie für Beamte, die in Krisengebieten eingesetzt sind, vorgesehen. Die Ausstattung aller Polizeibeamten mit beschussicheren Helmen erscheint nicht ratsam. Zum einen schränken sie durch ihre Größe das Gesichtsfeld der Beamten stark ein. Außerdem sind sie sehr schwer und können nicht über einen längeren Zeitraum getragen werden. Darüber hinaus würde das Erscheinungsbild derartig ausgestatteter Beamter vermutlich Ängste und Misstrauen bei den Bürgern/-innen erwecken. Dies kann und darf aber nicht passieren, da Polizisten das Vertrauen der Bürger/-innen zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

Eingabe-Nr.: L 17/22

Gegenstand: LRS-Erlass

Begründung: Der ursprünglichen Bitte der Petenten, den LRS-Erlass zu verlängern, ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nachgekommen.

Rechtzeitig zum Schuljahresbeginn ist der neue LRS-Erlass in Kraft getreten.

Zurzeit wird eine Novellierung des LRS-Erlasses vorbereitet, die möglichst bis zum Schuljahr 2008/2009 in Kraft treten soll. Eine Neuregelung ist bislang nicht erfolgt, weil die Senatorin für Bildung und Wissenschaft zunächst die Entscheidung der Kultusministerkonferenz über eine Änderung der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben“ abwarten will. Das erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar. Da zentraler Gegenstand beabsichtigter Änderungen die Möglichkeit des Notenschutzes in Abschlussprüfungen ist, sollte eine bremische Regelung dies zwingend berücksichtigen, um die Wertigkeit bremischer Abschlüsse nicht zu mindern.

Eingabe-Nr.: L 17/32

Gegenstand: Tätigkeit der Abgeordneten

Begründung: Die Petentin regt an, die Belange sozial schwacher Bürgerinnen und Bürger als ständige Aufgabe bestimmten Abgeordneten zuzuordnen und schriftlich festzulegen. Diese Abgeordneten sollen gleichzeitig auch Ansprechpartner für die Betroffenen sein.

Nachdem der Petentin die Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft und der Fraktionen zur Verfügung gestellt wurde, hat sie die Petition für erledigt erklärt.